

99031011261000

# Unfall oder Betriebsstörung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen anzeigen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6003871-99031011261000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99031011261000
Leistungsbezeichnung I	Unfall oder Betriebsstörung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Unfall oder Betriebsstörung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 18 Absatz 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
Teaser	Einen Unfall oder eine Betriebsstörung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen müssen Sie unverzüglich mitteilen, wenn es zu einer ernsthaften Gesundheitsschädigung mindestens einer Ihrer angestellten Personen gekommen ist.
Volltext	<p>Einen Unfall oder eine Betriebsstörung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen müssen Sie unverzüglich mitteilen, wenn es zu einer ernsthaften Gesundheitsschädigung mindestens einer Ihrer angestellten Personen gekommen ist.</p> <p>Ebenfalls müssen Sie Krankheits- und Todesfälle melden, wenn ein konkreter Verdacht besteht, dass diese durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen verursacht wurden. Dabei müssen Sie genaue Angaben zur Tätigkeit machen und die Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz angeben.</p>
Erforderliche Unterlagen	• gegebenenfalls Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsbereich
Voraussetzungen	keine
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einen Unfall oder eine Betriebsstörung zeigen Sie der zuständigen Stelle mit einem formlosen Schreiben, schriftlich oder elektronisch an. Hinweis: Haben Sie die Anzeige einer anderen Behörde mitgeteilt, können Sie diese Anzeige als Anhang einer E-Mail senden.</li> <li>• Die zuständige Stelle prüft Ihre Anzeige und nimmt bei weiterem Informations- /Klärungsbedarf Kontakt mit Ihnen auf.</li> <li>• Wenn kein weiterer Informations- /Klärungsbedarf</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	besteht, erfolgt keine Rückmeldung an Sie.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	unverzüglich
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	nicht anwendbar
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	